



---

## Fassung Landsgemeinde

# Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **312.000**  
Aufgehoben: –

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009,

*beschliesst:*

### I.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

#### **Art. 6 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen (Art. 142 Abs. 1 StPO), Beweiserhebungen (Art. 311 Abs. 1 StPO) und dem Erlass von Strafbefehlen beauftragen sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

#### **Art. 7 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

<sup>2</sup> Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;

- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

<sup>3</sup> Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### **Art. 7a** (neu)

#### **Fachkommission**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht.

<sup>2</sup> Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch. Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung solcher Aufträge verpflichten; die Standeskommission berichtet in diesem Fall dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

<sup>3</sup> Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.

<sup>4</sup> Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.